

und

effect gGmbH,

Waller Heerstraße 232, 28219 Bremen

schließen folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 77 SGB VIII

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von Leistungen, deren Finanzierung und Prüfung in der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (SPFH) für die **effect gGmbH, Waller Heerstraße 232, 28219 Bremen** (Leistungserbringer). Grundlage des Vertrages ist der Leistungsangebotstyp der Sozialpädagogischen Familienhilfe (Anlage 1) und der Be-rechnungsbogen (Anlagen 2 bis 4).

2. Leistung

2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der Anlage zum Vertrag zu entnehmen.

Der Personalmix (Ziffer 6 der Anlage 1) ist für den Leistungserbringer wie folgt festgelegt und Grundlage der Berechnung der Pauschalen:

- 80 v.H. Diplom-Sozialpädagog:innen bzw. Diplom-Sozialarbeiter:innen;
- 20 v.H. Erzieher:innen, Hauswirtschafter:innen, Kinderpfleger:innen sowie Sozialassistent:innen. Die Gewichtung innerhalb dieser Berufsgruppen ist dem beigefügten Be-rechnungsschema zu entnehmen.

2.2. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu ver-güten.

3. Entgelt

3.1. Die fallgruppenbezogenen Pauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen betragen **vom 01. Februar 2023 bis zum 30. September 2023**

In der Fallgruppe 1 **1.100,90 €** pro Familie im Monat
(36,21 € tgl.)

In der Fallgruppe 2 **1.746,21 €** pro Familie im Monat
(57,44 € tgl.).

3.2. Die fallgruppenbezogenen Pauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen betragen **vom 01. Oktober 2023 bis zum 31. Januar 2024**

In der Fallgruppe 1 **1.168,93 €€** pro Familie im Monat
(48,45 € tgl.)

In der Fallgruppe 2 **1.857,91 €** pro Familie im Monat
(61,12 € tgl.).

3.3. Die fallgruppenbezogenen Pauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen betragen **vom 01. Februar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

In der Fallgruppe 1 **1.173,12 €** pro Familie im Monat
(38,59 € tgl.)

In der Fallgruppe 2 **1.864,91 €** pro Familie im Monat
(61,35 € tgl.).

3.4. Die Definition der Fallgruppen und die Kriterien für die Zuordnung zu einer der o.g. Fallgruppen sind der Anlage zu entnehmen.

3.5. Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten in der Familie, die Vor- und Nachbereitung der Familienarbeit, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision der Familienhelfer:innen, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie Teilnahme an der Hilfeplanung. Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren Kosten der Leitung, Koordination und Qualitätssicherung sowie Verwaltung/Overhead und alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Sachkosten und die zur Sicherstellung eines wirtschaftlich arbeitenden ambulanten Fachdienstes notwendigen Sach- und Betriebskosten (inkl. Afa, Miete, Büromittel etc.) refinanziert.

3.6. Die Berechnungsgrundlagen sind dem beigefügten Berechnungsschema (Anlagen 2 bis 4) zu entnehmen.

3.7. Die Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.8. Die Abrechnung der Fallpauschalen 1 und 2 erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat grundsätzlich anteilig für die geleisteten

Tage. Liegt der Beginn oder die Beendigung einer SPFH ab dem zweiten Bewilligungs- halbjahr im laufenden Monat, erfolgt eine tageweise Abrechnung der jeweiligen Fallpauschale.

Der Tagessatz wird mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages.

Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit der Familie aufgrund von Urlaub, Mutter-Kind-Kuren etc., in denen die SPFH nicht stattfindet, können nicht abgerechnet werden. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

3.9. Wegen der erhöhten Leistungsintensität in der Eingangsphase, kann der Leistungserbringer bei nicht vorhersehbarem vorzeitigen Abbruch der SPFH während eines Monats innerhalb des ersten Bewilligungsquartals – insbesondere bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Familie und im Falle einer eintretenden akuten Kindeswohlgefährdung, die im Rahmen der Kindeswohlsicherung eine nicht nur vorübergehende Herausnahme des Kindes bzw. der Kinder aus der Familie erforderlich macht bzw. bei Tod der Eltern –, die entsprechende Pauschale im Monat des Abbruchs mit dem zweifachen Satz abrechnen. Ausnahme: Erfolgt ein Abbruch im zweiten Quartal des Bewilligungszeitraumes, kann diese mit einem Faktor von 1,5 zur Abrechnung kommen. Erfolgt ein solcher Abbruch im laufenden Monat (tageweise Abrechnung), kann die Pauschale zu 100 v. H. in Rechnung gestellt werden. Der Leistungserbringer legt der Abrechnung in diesen Fällen die familienbezogenen Einsatzpläne, aus denen die Einsätze, Beginn und Ende der SPFH hervorgehen und nachgewiesen sind, bei.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation und Persönliche Eignung

4.1. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der örtliche Träger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2023 und 2024 und ist bis spätestens 31. März 2025 einzureichen.

4.2. Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

4.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtens eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

4.4. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Leistungserbringer sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.

4.5. Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung jährlich die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Berufsgruppe, Qualifikation, Stellenanteil, Angestelltenverhältnis) in einer Übersicht darstellt. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer anmeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. Februar 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 23 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (also mindestens bis zum 31. Dezember 2024).

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

5.3. Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

6.1 Bei Neu-Abschluss des TV-L kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnsteigerungen und sonstige Vergütungsbestandteile wie z. B. Jahressonderzahlungen etc. in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

6.3 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.

6.4 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im November 2023

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3: Berechnungsbogen für den Zeitraum vom 01.10.2023 – 31.01.2024

Anlage 4: Berechnungsbogen für den Zeitraum vom 01.02.2024 – 31.12.2024

